

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Verlag ante portas e. K.

Für alle von der Firma Verlag ante portas e. K. (im folgendem Verlag genannt) erteilten Aufträge, alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften“, die „Zusätzlichen Bestimmungen des Verlages für Anzeigen und Fremdbeilagen“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages“. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages“ und „Zusätzlichen Bestimmungen des Verlages für Anzeigen und Fremdbeilagen“ gehen im Zweifelsfalle den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften“ vor.

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewählten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht. Als rabattierfähiger Umsatz gilt nur die Abnahmemenge, die auch bezahlt ist. Im Falle eines Vergleichsverfahrens (gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleich) bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird auf den Stichtag der Eröffnung des jeweiligen Verfahrens eine Rabattabrechnung erstellt. Wird der bereits gewährte Rabatt entsprechend des Anzeigentarifes nicht erreicht, erfolgt eine entsprechende Rückbelastung. Für die nicht bezahlten Anzeigen besteht kein Anspruch auf Rabatt. Sofern ein entsprechender Rabatt gewährt wurde, erfolgt eine entsprechende Rückbelastung.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeter dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht sofort als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Erkennt der Verlag nach Abschluss eines Anzeigenauftrags über eine Anzeigenreihe oder mehrere Anzeigen, dass eine Anzeige im Gegensatz zur publizistischen Haltung des Blattes steht und/oder negative Auswirkungen auf das eigene Anzeigengeschäft befürchten lässt, ist er unbeschadet der Rechte aus Absatz 1 berechtigt, den Abdruck der Anzeige abzulehnen. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Der Verlag haftet nicht für die Klärung von

Urheberrechten oder anderen Ansprüchen Dritter für gelieferte Anzeigen.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Insolvenzen und Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Die zu leistende Vorauszahlung muss mindestens einen Werktag früher als der normale Anzeigenschlusstermin beim Verlag oder auf dessen Bankkonto in vereinbarter Zahlweise eingegangen sein, damit ein pünktliches Erscheinen der Anzeige gewährleistet ist.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen (Zeichnungen, Vergrößerungen, Verkleinerungen, Umkehrungen, Rasterungen) sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei

Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.M., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v.M., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v.M., bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v.M., beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

II. Zusätzliche Bestimmungen des Verlages für Anzeigen und Fremdbeilagen

1. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, treten neue Tarife bei Preisanpassungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft. Sind die laufenden Verträge in einem Zeitraum von mehr als vier Monaten vor Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen, so gilt die Änderung ab Inkrafttreten der neuen Anzeigenpreisliste. Sind die laufenden Verträge in einem Zeitraum von weniger als vier Monaten vor Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen worden, so gilt die neue Anzeigenpreisliste erst nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss.

2. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen des Auftraggebers nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

3. Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preislisten des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Agenturprovision darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

4. Für Kleinanzeigen und Anzeigen mit einem Rechnungswert unter 200,- EUR können keine Belegausschnitte oder Belegexemplare geliefert werden.

5. Abbestellungen und Änderungen von Anzeigen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe dem Verlag vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen können Satzkosten berechnet werden.

6. Geringfügige Abweichungen in Passer und/oder Farbton bei Farbanzeigen berechtigen nicht zu Ersatz- oder Minderungsansprüchen.

7. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.

Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Beschlagnahme und dergleichen) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn mindestens 80 % der im Durchschnitt der letzten vier Quartale verkauften oder anders

zugesicherten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringerer Auslieferung wird der Rechnungsbetrag proportional des Verhältnisses von zugesicherter oder im Durchschnitt der letzten 4 Quartale verkaufter zu tatsächlich ausgelieferter Auflage gekürzt.

8. Der Verlag verteilt die Beilagen mit geschäftsüblicher Sorgfalt, wobei bis zu 3 % Fehlzustellungen oder Verlust als verkehrsbüchlich gelten.

9. Bei Neuaufnahme einer Geschäftsverbindung behält sich der Verlag vor, Vorauszahlung zum Anzeigenschlusstermin zu verlangen.

10. Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorgaben, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

11. Die Urheberrechte an den vom Verlag gegen Entwurfskostenbeteiligung erstellten Anzeigenentwürfen, Texten, Signets und dergleichen bleiben beim Verlag. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages auch in anderen Medien verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung werden die üblichen und angemessenen Kosten für einen grafischen Entwurf bzw. Texte in Rechnung gestellt.

12. Reklamationen bei Mehrfach-Aufträge müssen bis zum Anzeigenschluss der auf die beanstandete Ausgabe folgenden Ausgabe geltend gemacht werden.

13. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verlages

1. Von den Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Spätestens mit der Erteilung eines Auftrages oder Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen - sie gelten auch dann nicht, wenn vom Verlag nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

2. Verträge kommen nach Bestellung oder Auftragserteilung allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Von den Preislisten abweichende Angebote haben maximal 30 Tage Gültigkeit. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verlages genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Jegliche Änderungswünsche gelten als abgelehnt, wenn der Verlag sie nicht ausdrücklich annimmt.

3. Willenserklärungen von und an bzw. Vereinbarungen mit Vertretern und/oder Mitarbeitern werden erst durch schriftliche Bestätigung der Vertragspartner rechtswirksam.

4. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verlages 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Zahlungen des Bestellers oder Auftraggebers werden auch dann, wenn dieser ausdrücklich eine anderslautende Bestimmung trifft, zunächst auf die älteren Schulden und hier zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptsache angerechnet. Die Entgegennahme von Schecks oder - falls ausnahmsweise gesondert vereinbart - von Wechseln, erfolgt lediglich erfüllungshalber und unter der Bedingung, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers oder Auftraggebers nicht verschlechtern.

5. Bei Zahlungsverzug berechnet der Verlag Verzugszinsen von 2 % p.a. über dem Bundesbankdiskontsatz - sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verlag eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

6. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verlag Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage zu stellen, z.B. Insolvenz- oder Vergleichsantrag, so ist der Verlag berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch wenn für diese Schecks oder Wechsel angenommen wurden, geltend zu machen. Der Verlag ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenforderungen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Ansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

8. Mit Ausnahme der Erscheinungstermine von periodischen Publikationen des Verlages sind die genannten Termine als ca-Termine zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Bei unverbindlichen Terminen ist der Besteller oder Auftraggeber berechtigt, eine angemessene, mindestens

einwöchige Nachfrist, die erst nach dem ca.-Termin beginnen darf, zur Erbringung der Leistung zu setzen. Vor Ablauf dieser Frist kommt der Verlag nicht in Verzug. Sämtliche Lieferfristen und Termine stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Liefer- und Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt oder anderer Ereignisse, die vom Verlag nicht zu vertreten sind, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, nachträgliche Materialverknappungen oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse, die dem Verlag die Lieferung oder Leistung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung samt angemessener Wiederanlaufzeit.

Statt Lieferung kann der Verlag auch wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Erklärt der Verlag sich auf Verlangen nicht, so besteht lediglich ein Rücktrittsrecht des Bestellers oder Auftraggebers. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Vor Ablauf von 3 Monaten besteht ein Rücktrittsrecht, wenn das Interesse des Bestellers an der Lieferung infolge der Verzögerung wegfällt und der Verlag hierauf, soweit möglich, rechtzeitig hingewiesen wurde. Bei Verzug des Bestellers oder Auftraggebers verlängern sich Lieferfristen um die Verzugsdauer.

9. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug bestehen nur, falls dem Verlag Vorsatz oder eigenes grobes Verschulden oder dasjenige eines leitenden Angestellten des Verlages zur Last fällt. Ansonsten haftet er nur bei der grob fahrlässigen Verletzung von Hauptpflichten. Soweit der Verlag wegen Leistungsverzugs Schadenersatz zu leisten hat, ist lediglich der typische und voraussehbare Schaden zu ersetzen. Höchstens jedoch hat der Besteller oder Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Der Verlag ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

10. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware die Betriebsstätte des Verlages verlässt, bereitgestellte Ware nicht abgerufen wird oder die Lieferung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird. Für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware haftet der Verlag nicht. Transportversicherung erfolgt auf Wunsch und Kosten des Kunden. Schadenersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen tritt der Verlag hiermit an den Kunden ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche gegen den Verlag sind ausgeschlossen.

11. Der Verlag gewährleistet für die Frist von 6 Monaten, dass die Produkte frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind, soweit dies dem Stand der Technik zur Zeit der Leistungserbringung entspricht. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Fertigstellungsdatum. Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Weisungen des Verlages nicht befolgt, so entfällt die Gewährleistung. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Ware vom Besteller nicht sachgerecht gelagert oder benutzt wird, bei natürlichem Verschleiß sowie bei unsachgemäßer Einwirkung durch den Besteller oder Dritte.

12. Der Besteller oder Auftraggeber muss die Lieferung oder Leistung des Verlages unverzüglich nach Ablieferung überprüfen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Mängel, die bei einer zumutbaren unverzüglichen Überprüfung nicht entdeckt werden können, sind dem Verlag sofort nach Entdeckung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Auslieferung schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer Mängelanzeige kann der Verlag nach seiner Wahl verlangen, dass die gerügte Ware an den Verlag zurückgeschickt wird. Die Kosten für eine etwaige Versendung trägt, falls die Mängelrüge zu Recht erfolgt ist, der Verlag.

13. Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen, soweit sich die Zusicherungen lediglich auf die Vertragsgemäßheit der Leistungen des Verlages erstreckt und erfolgreich nachgebessert bzw. Ersatz geliefert wurde und soweit nicht seitens des Verlages Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Nur, falls die Nachbesserung durch den Verlag nach angemessener Nachfrist erfolglos bleibt, kann der Besteller oder Auftraggeber Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen den Verlag stehen nur dem unmittelbaren Besteller oder Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

14. Der Verlag behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen vor. Der Kunde darf die Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur bar oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Von Sicherungsübereignungen gesamter Warenlager ist die Ware des Verlages ausdrücklich auszuschließen. Bei Zwangsvollstreckungen ist der Verlag sofort

schriftlich zu benachrichtigen. Soweit die Lieferung oder Leistung zur Vollzahlung weiterveräußert wird, egal ob zusammen mit Sachen Dritter oder im bearbeiteten/weiterverarbeiteten Zustand, tritt der Kunde hiermit in Höhe der Forderungen des

Verlages alle ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung jetzt oder künftig zustehenden Forderungen mit Sicherungs- und Nebenrechten an den Verlag ab. Bei Zahlungseinstellung, Insolvenz-/Vergleichsantrag des Kunden oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen erlöschen die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltware und zur Einziehung der Kundenforderungen automatisch. Zur Durchsetzung der Rechte aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt gegen die Abnehmer des Kunden überlässt dieser dem Verlag auf Verlangen die notwendigen Unterlagen und Auskünfte, insbesondere aus seinen eigenen Geschäftsbüchern. Leistet der Kunde bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach Mahnung nicht sofort Barzahlung, hat er die Eigentumsvorbehaltware einredelos herauszugeben. Der Verlag ist berechtigt, seine Eigentumsvorbehaltware wegzunehmen und hierzu auch die Lager- und Geschäftsräume des Kunden zu betreten. Rücknahmekosten trägt der Kunde. Der Verlag kann zurückgenommene Ware freihändig bestmöglich verwerten.

15. Bei Auftragsproduktionen stellt der Auftraggeber den Verlag wegen Ansprüchen aus der Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten frei. Er versichert, Inhaber der Urheberrechte an den zur Auftragsausführung übergebenen Materialien, insbesondere der Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte zu sein. Der Auftraggeber haftet aus jedweden Rechtsgrund für elektronische Bilddaten. Diese werden vom Verlag 30 Tage gespeichert. Darüber hinaus vereinbarte Archivierung wird nach derzeit gültiger Preisliste verrechnet. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verlag im Zusammenhang mit Aufträgen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

16. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung oder sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen bestehen nur, falls der Verlag oder ihren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine vertragliche Hauptpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

17. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für Lieferungen und Leistungen des Verlages ist Berlin. Der Verlag ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des EKG, des EKAG und des UN-Kaufrechts.

18. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die nichtigen, unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmungen sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.